Liebe Pfarrblattverantwortliche!

Anbei wichtige Informationen im Zusammenhang mit Datenschutz und Urheberrecht.

Wir ersuchen dringend, diese Informationen bei der Herausgabe z.B. von Pfarrblättern zu berücksichtigen, da bei Verletzungen des Urheberrechts und des Datenschutzes empfindliche Schadenersatzzahlungen drohen. Dabei sind Beträge im vierstelligen Euro-Bereich keine Seltenheit!

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Schöpfer eines Werkes vor einer unerlaubten Verwendung. Werke sind sowohl Texte als auch Musiknoten und Fotos. Der urheberrechtliche Schutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

→ Lieder/Texte

Viele Lieder und Texte (Liedtexte, Gedichte, Geschichten etc.) sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers/Komponisten bzw. mit Zustimmung des Verlags (meist in Verbindung mit einer finanziellen Abgabe) kopiert oder veröffentlicht werden. Daher sollten Texte und Fotos nicht einfach aus dem Internet oder Büchern kopiert und ungeprüft verwendet werden. Darüber hinaus ist stets der Name <u>aller</u> Verfasser anzugeben.

Für Lieder, die ausschließlich im Gottesdienst verwendet werden, hat die österreichische Bischofskonferenz einen Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana abgeschlossen. Die Kopiererlaubnis ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft – nähere Informationen dazu finden sich im Diözesanblatt Mai/Juni 2013.

Dieser Pauschalvertrag gilt jedoch ausschließlich für Lieder. Bei Texten, Gedichten, Geschichten und ähnlichem ist stets eine einzelfallbezogene Erlaubnis des Verfassers bzw. der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

→ Fotos

Auch Fotografen sind Urheber, daher ist die Verwendung von Fotos für Pfarrzeitungen, Gottesdienstordnungen oder ähnlichem nur mit Zustimmung des Fotografen erlaubt. Darüber hinaus ist auch der Name des Fotografen anzuführen.

Eine Fotografie berührt aber nicht nur urheberrechtliche Grundsätze, sondern auch das Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz. Daher ist grundsätzlich die (zumindest mündliche) Zustimmung des/der Fotografierten zur Veröffentlichung der Fotos einzuholen. Die Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn der Name der fotografierten Person nicht genannt wird.

Zu beachten ist hierbei, dass sowohl die Zustimmung des Fotografen als auch die Zustimmung des/der Fotografierten alle angedachten Arten der Veröffentlichung umfassen muss, wie etwa eine Veröffentlichung im Pfarrblatt oder Internet.

Wichtig: Bei öffentlichen Veranstaltungen muss damit gerechnet werden, fotografiert zu werden.

Datenschutz

Vor der Veröffentlichung persönlicher Daten (Taufen, Geburtstage, Hochzeiten, Todesmeldungen, Hochzeitsjubiläen, ...) in Pfarrblättern bzw. öffentlich zugänglichen Listen ist immer die Zustimmung der Betroffenen/Angehörigen einzuholen.

Die Zustimmung sollte direkt beim Kontakt im Pfarrbüro – jedenfalls aber vorab – schriftlich eingeholt werden. Dazu könnte folgender, der jeweiligen Situation angepasste Textvorschlag verwendet werden:

Ich, [Name], stimme der Veröffentlichung der Taufe/des Geburtstags/der Hochzeit/des Hochzeitsjubiläums/... im Internet/Pfarrblatt/... ausdrücklich zu. [Datum; Unterschrift]

Die angeführten Hinweise zu Urheberrecht und Datenschutz gelten sowohl für Inhalte, die gedruckt erscheinen, als auch für jene, welche im Internet zugänglich gemacht werden.

Danke für Ihre Unterstützung in dieser so wichtigen Angelegenheit!

MMag. Magdalena Bernhard e.h. Rechtsreferentin Abteilung Recht- und Liegenschaft Mag. (FH) Mag. Reinhard Grübl MAS e.h. Datenschutzbeauftragter

Kontakte:

MMag. Magdalena Bernhard

Tel.: 0512-2230-3305 Mail: recht@dibk.at

Mag. (FH) Mag. Reinhard Grübl MAS

Tel.: 0512-2230-3200 Mail: datenschutz@dibk.at